

Ein Wesen zwischen Mann und Frau

Dschungelcamp-Kandidatin immer wieder als „Super-Transe“ bezeichnet

Die Beschwerde im vorliegenden Fall richtet sich gegen mehrere Beiträge in der Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung. Es geht um eine Dschungelcamp-Kandidatin, die hier als „Super-Transe“ bezeichnet und stets mit ihrem ehemaligen männlichen Vornamen „Lorenzo“ benannt wird. Einmal heißt es: „Pralle Brüste, lange Beine, sexy Mähne – doch zwischen den Beinen noch ein ganzer Kerl. Das ist Super-Transe ..., ein Wesen irgendwo zwischen Mann und Frau. Versexst ES jetzt das RTL-Dschungelcamp?“ In einem weiteren Beitrag wird die Kandidatin erneut als „Super-Transe“ bezeichnet sowie ihr männlicher Name genannt. Der Begriff wird auch noch in der weiteren Berichterstattung verwendet. Eine Leserin sieht mit den Beiträgen mehrere Ziffern des Pressekodex verletzt. Eine transsexuelle Frau sei kein Mann. Daher sollte die Kandidatin auch als Frau bezeichnet werden. Zuschauer könnten denken, Transsexuelle seien „diese verrückten Männer“, doch gerade transsexuelle Frauen bedürften eines besonderen Schutzes, egal wie schrill und schräg sie manchmal aussehen. Die Benutzung des falschen Personalpronomens sei diskriminierend und führe zu Transphobie. Die Rechtsabteilung der Zeitung weist darauf hin, dass die Dschungelcamp-Kandidatin die kritisierten Begriffe selbst mehrfach in Interviews verwendet habe. Ihre operative Verwandlung sei von ihr selbst zum Medienspektakel gemacht worden. Die damit einhergehende „Prominenz“ – so die Zeitung weiter – sei für die Kandidatin die berufliche und finanzielle Grundlage. Wenn sich die Beschwerdeführerin auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts berufe, wonach zur Würde des Menschen gehöre, dass der Mensch über sich selbst verfüge und sein Schicksal eigenverantwortlich gestalten könne, so habe die Dschungelcamp-Teilnehmerin von eben diesem Grundrecht Gebrauch gemacht. Die in diesem Fall kritisierte Berichterstattung bilde nur ab, was die Protagonisten aus eigenem Antrieb im Rahmen eines bestimmten Fernsehformats öffentlich machen wollten. (2009)

Der Hinweis auf Namen und Hintergrund der durch „Deutschland sucht den Superstar“ bekannt gewordenen Dschungelcamp-Kandidatin ist nicht zu beanstanden. Dass die Medien dabei nicht immer das richtige Personalpronomen verwendet haben, liegt daran, dass die Frau auch schon als Mann in der Öffentlichkeit stand. Der Beschwerdeausschuss diskutiert ausführlich den Umgang mit dem Vokabular im Hinblick auf diese Berichterstattung. Die verschiedenen Arten von Sexualität machen es für die Medien schwierig, die richtigen Begriffe zu verwenden, die in den einzelnen Partikulargesellschaften als richtig angesehen werden. So wird der Begriff „Transe“ sowohl für Transvestiten als auch für

Transsexuelle verwendet. Er hat für einige der Angesprochenen einen negativen Beigeschmack; andere teilen diesen Eindruck nicht. Vorherrschende Meinung ist, dass es für die Medien schwierig ist, die richtigen Begriffe für die unterschiedlichen Arten von Sexualität zu benutzen. Der Beschwerdeausschuss kommt zu dem Schluss, dass die Beschwerde begründet ist. Er verzichtet jedoch aus den oben genannten Gründen auf eine Maßnahme. (BK2-5/09)

Aktenzeichen:BK2-5/09

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: begründet ohne Maßnahme